

Mittheilung des Senats

vom 8. November 1875.

Revision einiger Verfassungsbestimmungen sowie des Bürgerchaftswahlgesetzes.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerchaft entsprechend über die in ihrer Sitzung vom 3. d. M. zu den §§ 5 und 6 des Deputationsgesetzes gestellten Anträge die berichtende Deputation zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt und läßt den in Folge dessen erstatteten ferneren Bericht der Deputation unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben der Bürgerchaft zugehen.

Anlage. Bericht, der wegen Revision einiger Verfassungsbestimmungen, sowie des Bürgerchaftswahlgesetzes niedergesetzten Deputation.

(Eingereicht am 6. Novbr. 1875.)

Dem ihr erteilten Auftrage, über die in der Bürgerchaftssitzung v. 3. d. M. zu §§ 5, 6 des Deputationsgesetzes gestellten Anträge gutachtlich sich zu äußern, kommt die Deputation im Folgenden nach.

Von den gestellten Anträgen beschäftigen sich drei mit dem § 5 des Entwurfs. Der Antrag No. 3 wünscht ihn durch § 5 des geltenden Gesetzes ersetzt zu sehen, der Antrag No. 1 will im dritten Absatz neben das Wort „Wahl“ das Wort Wählbarkeit einfügen, während der Antrag No. 4 eine materielle Aenderung bezweckt, welche weiter unten zu besprechen sein wird.

Die Ersetzung des § 5 des Entwurfs durch den Wortlaut des geltenden Gesetzes ist eine wesentlich redactionelle Frage. Die Deputation giebt in dieser Beziehung anheim. Sie hält ihren Entwurf, welcher im ersten Absatz die Zahl der Senatscommissare, im zweiten die Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder im Allgemeinen und im dritten die bei den Communaldeputationen behandelt, den Vorzug, nur wird im dritten Absatz der nur durch ein Versehen weggelassenen Fünfszahl zu gedenken sein. Sie schlägt daher vor, unter theilweiser Berücksichtigung des im Uebrigen als unzutreffend zu erachtenden Antrags Nr. 1 den § 5 wie folgt zu fassen:

- 1) „Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, soll jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Bürgerchaftsmitglieder betragen.“
- 2) „Die Bürgerchaft hat in der Regel sechs, bei Deputationen aber, die ein größeres Personal erfordern, zwölf Mitglieder zu wählen.“
- 3) „Zu den Deputationen, welche ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, sind fünf bezw. zehn bürgerchaftliche Mitglieder zu wählen und zwar nur solche, welche Gemeindeglieder der Stadt Bremen sind und daselbst ihren Wohnsitz haben. Die Wahl geschieht von Seiten der Vertreter der ersten bis vierten Wahlklasse.“
- 4) „Genügt ein geringeres Personal, so brauchen, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, nur vier oder zwei bürgerchaftliche Mitglieder gewählt zu werden.“

Gegen den zu § 6 gestellten Antrag Nr. 2, welcher den Grundsatz der Wahl nach relativer Mehrheit statuirt, hat die Deputation um so weniger etwas zu erinnern, als aus dem Schweigen des Gesetzes über diesen Punkt die nicht gewollte Schlußfolgerung gezogen werden könnte, es solle die absolute Mehrheit maßgebend sein. Sie empfiehlt diesen Antrag daher zur Annahme.

Was die Anträge Nr. 3 und 4 zu § 6 bezw. 5 anlangt, so gehen dieselben von der Voraussetzung aus, daß die von der Deputation vorgeschlagene Wahl der Deputationsmitglieder durch die ganze Bürgerchaft zur Annahme nicht gelange, wenngleich bis dahin sowohl der Senat als die Bürgerchaft sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt haben. Auch die Deputation hält nach wie vor

dieses Verfahren für das beste. Sollte jedoch die Bürgerschaft den Deputationsvorschlag verwerfen, so kann die Deputation event. nur empfehlen, den Antrag Nr. 4 anzunehmen.

Während nämlich der Antrag Nr. 3 die erste Klasse in der zweiten verschwinden lassen will, erhält er ohne ausreichende Gründe die Selbständigkeit der dritten Klasse neben der vierten aufrecht, und vereinigt dann wieder die vier letzten Klassen zu einem Wahlkörper. Der Antrag Nr. 4 dagegen zieht die gerechtfertigte Konsequenz, daß dann auch die dritte und vierte Klasse zu combiniren seien. Dabei ist das Mißverhältniß, daß nach dem Antrage Nr. 3 die vierte Klasse mit 44 Vertretern ebensoviel Mitglieder (2) wählen soll, wie die erste und zweite Klasse zusammen (56 Vertreter), zum mindesten kein geringeres, als dasjenige des Antrages Nr. 4, wonach die 66 Vertreter der dritten und vierten Klasse den 56 Vertretern der ersten und zweiten Klasse gleichgestellt werden. Dabei ist zu erwägen, daß die erste und zweite Klasse bisher zusammen 3 Vertreter zu wählen hatten und sonach ohnehin ein erhebliches Opfer zu bringen haben.

Ferner aber fallen die zu Gunsten der allgemeinen Wahlen aus der Bürgerschaft sprechenden Gründe mehr oder weniger auch für eine Combination ins Gewicht, welche, wie es der Antrag Nr. 4 will, die gesammte Bürgerschaft unter thunlichster Beseitigung der Klassen in drei Wahlkörper theilt, die erste und zweite, die dritte und vierte, die fünfte bis achte Klasse.

Endlich entspricht die damit verbundene Konsequenz der Verringerung der Regelzahlen 6 in 5 und 5 in 4 der von der Deputation von vornherein gehegten, in ihrem ersten Berichte betonten Ansicht, daß eine Verringerung der bürgerchaftlichen Mitglieder im Allgemeinen nur rathsam sei.

Die Deputation empfiehlt daher für den Fall der Ablehnung ihres Antrags die Annahme des Antrags Nr. 4.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) H. W. A. Koenberg.

